

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Abschnitt G

### Erläuterungen und Textgegenüberstellung

#### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	2
2	Gliederung .....	3
2.1	Vorblatt .....	3
2.2	Allgemeiner Teil mit voller wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) .....	4
2.3	Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) .....	5
2.3a	Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsregelungen .....	5
2.4	Besonderer Teil .....	10
2.5	Textgegenüberstellung .....	11
3	Sprache .....	11

[Vorlage G1 \(Erläuterungen mit voller WFA\)](#)

[Vorlage G2 \(Erläuterungen mit vereinfachter WFA\)](#)

[Vorlage G3 \(Erläuterungen ohne WFA\)](#)

[Checkliste G1 \(Verhältnismäßigkeitsprüfung\)](#)

## 1 Allgemeines

Was normative Kraft haben soll, gehört in den Entwurf der Rechtsvorschrift und nicht in die Erläuterungen!

Jedem Gesetzesentwurf, allen Entwürfen von Verordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes sowie Entwürfen von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind Erläuterungen anzuschließen.

Bei Erläuterungen zu sehr kurzen Regelungsentwürfen (bis zu fünf Paragraphen) kann von der formalen Gestaltung nach Punkt 2 (und damit auch von den Dokumentvorlagen) abgewichen werden, soweit dies nicht mit den Vorgaben der Verordnung über die Wirkungsorientierung – VOWO 2020 in Widerspruch steht (siehe [Abschnitt H](#)). Insbesondere kann der Besondere Teil wie z.B. bei den Erläuterungen ohne WFA entfallen.

Bei der Ausarbeitung eines Regelungsvorhabens ist eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung als Bestandteil der Erläuterungen zu erstellen (§ 7 Abs. 4 VOWO 2020; siehe [Abschnitt H](#)).

Für die Erstellung von Erläuterungen sind die Dokumentvorlagen verpflichtend zu verwenden.

- [Erläuterungen mit voller WFA](#)  
(VorG1\_Erlaeuterungen\_volleWFA)
- [Erläuterungen mit vereinfachter WFA](#)  
(VorG2\_Erlaeuterungen\_vereinfachteWFA)
- [Erläuterungen ohne WFA](#)  
(VorG3\_Erlaeuterungen\_ohneWFA)

Die Vorlagen enthalten Textvorschläge und dienen als Gerüst; sie sind in jedem Fall zu adaptieren, die nicht zutreffenden Formulierungen sind zu streichen und notwendige Ergänzungen sind vorzunehmen. Insbesondere sind sie mit dem Ergebnisdokument des WFA-Tools (siehe [Abschnitt H](#)) **zusammenzuführen**.

Im Rahmen der **vereinfachten WFA** reicht es manchmal aus, die einschlägige Vorlage und vom WFA-Tool nur den Finanzielle Auswirkungen-Rechner (siehe [H.2.1](#)) zu verwenden, was nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist.

Die Vorlagen stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

**Abgrenzung**

**Erläuterungen  
für jeden  
Entwurf**

**vereinfachte  
Erläuterungen**

**WFA**

**Dokument-  
vorlagen  
verpflichtend**



**Adaptierungen  
vornehmen**

**Vorlagen im  
Intranet**

## 2 Gliederung

Die Erläuterungen sind zu gliedern in:

- **Vorblatt** (siehe Punkt 2.1);
- **Allgemeiner Teil, in der Regel mit vereinfachter oder voller Wirkungsorientierter Folgenabschätzung** (WFA, siehe Punkt 2.2 und 2.3);
- ggf. **Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsregelungen** (siehe Punkt 2.3a);
- **Besonderer Teil** (siehe Punkt 2.4).

Bei Novellen ist den Erläuterungen eine **Textgegenüberstellung** anzuschließen (siehe Punkt 2.5).

### 2.1 Vorblatt

Das Vorblatt soll eine schnelle Orientierung ermöglichen. Es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein; die Einzelheiten und die näheren Ausführungen gehören in den Allgemeinen Teil. Folgende **Punkte des Allgemeinen Teils** mit WFA sind im Vorblatt kurz und bündig zusammenzufassen:

- Ziel(e),
- Inhalt,
- finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte,
- Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt,
- Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima.

Darüber hinaus gehören (**nur**) in das Vorblatt die folgende Punkte:

- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union (siehe Punkt 2.1.1 unten),
- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens (siehe Punkt 2.1.2 unten),
- und bei Gesetzen die Kompetenzgrundlage (Abgrenzung zur Bundeskompetenz).

#### 2.1.1 Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

In diesem Absatz soll nicht nur die Aussage getroffen werden, dass Unionsrechtskonformität gegeben ist, sondern ausgeführt werden, ob in der fraglichen Angelegenheit unionsrechtliche Vorgaben bestehen und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält (siehe die Textvorschläge in den Dokumentvorlagen).

**Zusammenfassung**

**Ergänzung**

## 2.1.2 Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Bei **Gesetzen** sollen in diesem Punkt Verfahrensaspekte dargestellt werden, die über die allgemeine Vorgangsweise bei einfachen Gesetzen hinausgehen. Dazu zählen im Besonderen:

**Gesetz**

- besondere Beschlusserfordernisse (Verfassungsgesetz oder einzelne Bestimmungen im Verfassungsrang);
- Einspruchsrechte der Bundesregierung (§§ 9 und 14 F-VG);
- Aufzählung von Bestimmungen, die der Zustimmung durch die Bundesregierung bedürfen, insbesondere weil sie einen Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte, eine Mitwirkung von Bundesorganen, einen Rechtszug von der Verwaltungsbehörde an das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesfinanzgericht vorsehen oder weil sie Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2, Art. 113 Abs. 4, Art. 131 Abs. 5 B-VG);
- Fälle paktierter Gesetzgebung (Änderung des Bundesgebietes oder Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes, Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf Bundespolizeibehörden);
- Erforderlichkeit von Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz (Stillhaltepflichten bei Entwürfen zu technischen Vorschriften und Normen).
- Ausnahme gemäß Art. 72 Abs. 2 L-VG vom Erfordernis einer Volksabstimmung.

Bei **Verordnungen** sollen in diesem Punkt Verfahrensaspekte dargestellt werden, die über die allgemeine Vorgangsweise bei Verordnungen hinausgehen. Dazu zählen im Besonderen:

**Verordnung**

- gesetzlich vorgesehenes Antragsrecht (eine Verordnung kann nur auf Antrag erlassen werden, wie z.B. bei Übertragungsverordnungen nach Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 40 Abs. 5 GemO);
- gesetzlich vorgesehenes Zustimmungsrecht (wie z.B. Zustimmung der Bundesregierung bei Übertragungsverordnungen nach Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 5 GemO);
- gesetzlich vorgesehenes Anhörungsrecht (z.B. für Interessensvertretungen).

## 2.2 Allgemeiner Teil mit voller wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA)

Alle Informationen zur Erstellung der WFA enthält [Abschnitt H](#). Überdies entspricht die [Vorlage G1 \(Erläuterungen mit voller WFA\)](#) den Vorgaben zur WFA und enthält auch Informationen zum Ausfüllen der einschlägigen Punkte.

## 2.3 Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA)

Die vereinfachte WFA (§ 8 Abs. 5 VOWO 2020; zur Zulässigkeit siehe [Abschnitt H](#)) erleichtert die Darstellung der Ziele, Maßnahmen und Indikatoren:

- Es müssen keine Indikatoren zu den Regelungszielen und Maßnahmen enthalten sein.
- Die Darstellung der Regelungsziele und Maßnahmen kann überblicksartig zusammengefasst werden.
- Die Maßnahmen müssen den Regelungszielen nicht einzeln zugeordnet werden.
- Es ist kein Evaluierungszeitpunkt festzulegen.

Die [Vorlage G2 \(Erläuterungen mit vereinfachter WFA\)](#) entspricht den Vorgaben zur WFA und enthält auch Informationen zum Ausfüllen der einschlägigen Punkte.

### 2.3a Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsregelungen

#### 2.3a.1 Anwendungsbereich

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung betrifft sowohl neu eingeführte Rechtsvorschriften als auch Novellen.

Nicht alle, sondern nur bestimmte Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe sind einer Verhältnismäßigkeitsprüfung iSd Richtlinie (EU) 2018/958 zu unterziehen.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt nur in Betracht, wenn die vorgesehene Regelung einen reglementierten Beruf betrifft.

Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der

- die Aufnahme oder
- die Ausübung oder
- eine der Arten der Ausübung

direkt oder indirekt durch Rechtsvorschriften an den **Besitz bestimmter Berufsqualifikationen** gebunden ist.

Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechtsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

Nach dem Steiermärkischen Berufsregelungen-Gesetz – StBRG sind **Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe**, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Auf Verordnungsebene kommen insbesondere Verordnungen der Landesregierung in Betracht.

**Prüfschritt 1:  
reglementierter  
Beruf?**

**Landesgesetze  
und  
Verordnungen  
dazu**

In Betracht kommen **insbesondere** folgende landesgesetzlich geregelte Berufe:

**landes-  
gesetzlich  
geregelte  
Berufe**

Bildung, Kinderbetreuung und Pädagogik:

- Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer, Tagesmutter/Tagesvater (Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
- (Sonder-)Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge, (Sonder-) Erzieherin/Erzieher an Horten und Schülerheimen (Stmk. Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher)

Land- und Forstwirtschaftliche Berufe:

- Berufsjägerin/Berufsjäger (Stmk. Berufsjägerprüfungsgesetz)
- Besamungstechnikerin/Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamerin/Eigenbestandsbesamer (Stmk. Tierzuchtgesetz 2019 und Tierzuchtverordnung 2009)
- Facharbeiterin/Facharbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, Meisterin/Meister in der Land- und Forstwirtschaft (Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991)

Sozialbetreuungsberufe:

- Heimhelferin/Heimhelfer, Diplom-Sozialbetreuerin/Diplom-Sozialbetreuer, Fach-Sozialbetreuerin/ Fach-Sozialbetreuer (Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetz)

Sport- und Freizeitberufe:

- Bergführerin/Bergführer, Schiführerin/Schiführer (Stmk. Berg- und Schiführergesetz 1976)
- Schischulbetreiberin/Schischulbetreiber, Schilehrerin/Schilehrer (Stmk. Schischulgesetz 1997)
- Tanzschulbetreiberin/Tanzschulbetreiber, Tanzlehrerin/Tanzlehrer (Stmk. Tanzschulgesetz 2014)

Technische Berufe:

- Prüfberechtigte für Inspektionen bei Heizungsanlagen (Stmk. Feuerungsanlagenengesetz 2016)

Nach den im Wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmungen des Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetzes – VPG sind (unter anderem) **Verordnungsentwürfe, die einen bundesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben**, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Dies betrifft insbesondere Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns.

**Verordnungen  
zu bundes-  
gesetzlich  
geregelten  
Berufe**

In Betracht kommen nicht nur, aber insbesondere die in der Gewerbeordnung 1994 geregelten Berufe, z.B. das Rauchfangkehrergewerbe.

Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn die vorgesehene Regelung der Umsetzung eines Rechtsakts der europäischen Union dient, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind, und kein Umsetzungsspielraum besteht.

**Prüfschritt 2:  
Ausnahme?**

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist **nur dann** notwendig, wenn die vorgesehene Regelung

1. die **Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs** oder einer bestimmten Art seiner Ausübung **beschränken** würde, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten;
2. im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes **spezifische Anforderungen** im Sinne von Titel II der Berufsankennungsrichtlinie **vorsehen** würde.

**Prüfschritt 3:  
Beschränkung?**

Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist erforderlich, wenn die vorgesehene Regelung zwar einen reglementierten Beruf betrifft, aber den Zugang zu diesem oder dessen Ausübung nicht beschränkt, z.B.:

- redaktionelle Änderung oder technische Anpassung des Inhalts von Ausbildungsgängen;
- Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften;
- Verringerung bestehender Beschränkungen.

**keine  
Beschränkung**

Die häufigsten Arten von Beschränkungen sind:

- Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder sonstige Form der Reglementierung, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist;
- Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder Vertreterinnen/Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

**Beispiele für  
Beschränkung**

- Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- Anforderungen für die Werbung.

Spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der **vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung** des betreffenden Berufes sind insbesondere

- eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Proforma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation;
- eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der Dienstleistungserbringerin/dem Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

### 2.3a.2 Zuständigkeit

Die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung obliegt der **nach der Materie zuständigen Fach-/Abteilung**.

**Fach-/  
Abteilung**

Dies gilt auch für Gesetzesvorschläge, die auf Grund einer Veranlassung eines Ausschusses des Landtags von der Landesregierung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind (§ 24 Abs. 3 GeoLT). Das Ergebnis ist dem Ausschuss von der Landesregierung im Wege einer Stellungnahme (§ 30 GeoLT) vorzulegen.

### 2.3a.3 Verfahren

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist den Erläuterungen zum Gesetzes- oder Verordnungsentwurf im Begutachtungsverfahren nach § 2 Steiermärkisches Volksrechtgesetz sowie bei der Vorlage an das für die Beschlussfassung zuständige Organ anzuschließen.

**Bestandteil der  
Erläuterungen**

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist am Ende des Allgemeinen Teiles einzufügen. **Falls eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erforderlich war, ist dies dort unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.**

Die [Vorlage G1 \(Erläuterungen mit voller WFA\)](#) und die [Vorlage G2 \(Erläuterungen mit vereinfachter WFA\)](#) sind entsprechend adaptiert.

Bei Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen, für die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist, ist ein Begutachtungsverfahren iSd § 2 VRG (auch) unionsrechtlich geboten.

**Begutachtung  
obligatorisch**

Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung, also die Gründe für die Beurteilung von Beschränkungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, sind der Kommission zusammen mit den kundgemachten Vorschriften zu übermitteln. Näheres siehe [Abschnitt F.8b](#)

**Notifikation  
nach  
Kundmachung**



### 2.3a.4 Form und Umfang

- Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat in Form eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu erfolgen, das eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht. Der gesetzliche Ausdruck „Sachverständigengutachten“ bezieht sich auf die **fachliche Qualität und Objektivität** des Inhalts, bedeutet aber nicht einen Aufbau nach Befund und Gutachten wie in einem Verwaltungsverfahren.
- Der **Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung** muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Inhalt und Auswirkungen der geplanten Regelung stehen.
- Die Verhältnismäßigkeitsprüfung und deren Ergebnis sind in der für ihre **Nachvollziehbarkeit** erforderlichen Ausführlichkeit und Tiefe zu dokumentieren.
- Berufsregelungen sind so ausführlich zu erläutern, dass eine Bewertung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird. Die Gründe für die Beurteilung einer Regelung als gerechtfertigt und verhältnismäßig müssen durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente substantiiert werden.

“Gutachten“

angemessener  
Prüfumfang

Nachvollzieh-  
barkeit

ausführliche  
Erläuterungen

### 2.3a.5 Inhalt

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist insbesondere Folgendes zu prüfen:

1. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses, die konkreten Risiken entgegenwirken sollen;
2. Geeignetheit und Angemessenheit der Regelung;
3. Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Berücksichtigung gelinderer Mittel;
4. Verhältnis zu bestehenden Vorschriften und kombinatorische Effekte, insbesondere in Bezug auf bestimmte berufsrechtliche Anforderungen;
5. Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeit für Verbraucherinnen/Verbraucher und die Qualität der Dienstleistung;
6. berufsspezifische Zusammenhänge zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Berufsqualifikation;
7. spezifische Anforderungen an die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen;
8. Nicht-Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist anhand des gesetzlich vorgegebenen Prüfschemas durchzuführen. Dieses steht in der [Checkliste G1 \(Verhältnismäßigkeitsprüfung\)](#) zur Verfügung.

Prüfthemen

Prüfschema/  
Checkliste

### 2.3a.6 Evaluierung

Auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüfte Rechtsvorschriften sind von der zuständigen Fach-/Abteilung in angemessenen Abständen darauf hin zu überprüfen, ob die Verhältnismäßigkeit noch gegeben ist. Als angemessen wird ein Zeitraum zwischen drei und fünf Jahren anzunehmen sein. Ist dies nicht der Fall, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verhältnismäßigkeit zu treffen, was bedeutet, dass eine neue Rechtsvorschrift mit entsprechenden Änderungen zu erlassen sein wird.

**alle 3 bis 5  
Jahre**

## 2.4 Besonderer Teil

Im Besonderen Teil der Erläuterungen sind die einzelnen Bestimmungen näher darzustellen. Der Besondere Teil muss daher gegliedert sein (nach Paragraphen oder größeren Gliederungseinheiten).

**Inhalt**

Es ist nicht zielführend, den Regelungstext mit anderen Worten zu wiederholen oder eine Inhaltsangabe zu liefern.

Der Besondere Teil sollte enthalten, soweit dies in Betracht kommt:

- Überlegungen, die zur jeweiligen Bestimmung geführt haben;
- Darstellung der Anstöße, die zur jeweiligen Bestimmung geführt haben (Wünsche von Interessensvertretungen, Resolution des Landtages, Petition, Anregung der Volksanwaltschaft, der Anwaltschaften im Land oder einer sonstigen Stelle);
- falls es für die Verständlichkeit oder Nachvollziehbarkeit der Regelung erforderlich erscheint, Argumente, die für und gegen die Bestimmung vorgebracht wurden (z.B. im Begutachtungsverfahren), Alternativen, die überlegt worden sind, und die Begründung, weshalb der im Entwurf vorgesehene Regelung der Vorzug gegeben wurde (allenfalls Begründung, weshalb Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren nicht verwertet worden sind);
- Hinweise auf ähnliche Regelungen (z.B. in anderen Ländern), Abgrenzung von anderen Regelungen (z.B. von Vorschriften des Bundesrechts);
- Hinweise auf Judikatur und Äußerungen in der Literatur;
- Begründungen für Differenzierungen (z.B.: Warum soll die Regelung nur für einen bestimmten Adressatinnen-/Adressatenkreis gelten? Warum sind gerade diese Ausnahmen vorgesehen?);
- Begründung dafür, warum über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinausgegangen wurde;
- Ergebnisse von empirischen Untersuchungen oder technischen Berechnungen (diese können den Erläuterungen auch beigelegt werden);
- eingehende Begründung, warum Abweichungen von den Verwaltungsverfahrensgesetzen erforderlich sind (siehe dazu [Abschnitt B.3.1](#));

- eingehende Begründung, warum Bestimmungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind;
- bei rückwirkendem Inkrafttreten eines Gesetzes eine Begründung dafür;
- bei Übertragung von neuen Aufgaben an Gemeinden eine Darlegung, ob und warum es sich um eine Angelegenheit des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt.

## 2.5 Textgegenüberstellung

Bei allen Entwürfen von Novellen ist den Erläuterungen eine Gegenüberstellung der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung anzuschließen; zur Gestaltung siehe [Abschnitt A/Layout](#).

TGÜ

## 3 Sprache

Auf **geschlechtergerechte** und diskriminierungsfreie **Formulierungen** ist auch bei den Erläuterungen zu achten (siehe dazu insbesondere [Abschnitt D](#)).

Wird in den Erläuterungen auf den Inhalt des Entwurfs eingegangen, so ist bevorzugt vom **vorgesehenen Inhalt** zu sprechen. Wird eine Bestimmung erläutert, so wäre demnach zu sagen, dass durch diese eine bestimmte Regelung geschaffen werden **soll**.

**Beispiel:**

<b>statt so:</b> In § 1 wird festgelegt ...	<b>besser so:</b> In § 1 soll festgelegt werden ...
--	--

## Vorblatt

### Ziel(e)

- [...]
- [...]

*Zusammenfassung (Liste) der Ziele (idR Vorblatt-Zusammenfassung der Ziele aus dem Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools hierher kopieren), ev. kurz ergänzen*

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- [...]
- [...]

*Zusammenfassung (Liste) der Maßnahmen (idR Vorblatt-Zusammenfassung der Maßnahmen aus dem Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools hierher kopieren), ev. kurz ergänzen.*

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

[...] *Zusammenfassende Darstellung für die ersten **fünf Jahre**; (idR Vorblatt-Zusammenfassung aus dem Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools hierher kopieren), ev. kurz ergänzen.*

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

[...] *Zusammenfassung*

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

[...] *Zusammenfassung*

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

*Passende Alternative(n) auswählen, Nichtzutreffendes streichen, allenfalls Fehlendes ergänzen:*

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Mit dem Entwurf wird die Verordnung [...] /werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. [...]
2. [...]

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie [...] /werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. [...]
2. [...]

Der Entwurf geht in Z[...] (§§ ...) über eine verpflichtende Durchführung/Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

*Passende Alternative(n) für **Gesetze** auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Keine.

Anhörungsrecht für [...] gemäß § [...].

Zweidrittelmehrheit wegen Verfassungsgesetz.

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf eine Verfassungsbestimmung.

Gesetzesbeschluss unterliegt gemäß Art. 72 Abs. 2 L-VG nicht einer Volksabstimmung wegen Umsetzung von Unionsrecht/Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG/Ausführung von bundesgesetzlichen Vorschriften/Gesetzesreparatur nach Fristsetzung durch den Verfassungsgerichtshof.

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Mitwirkung von Bundesorganen in § [...].

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht in § [...].

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Rechtszug an das Bundesfinanzgericht in § [...].

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Rechtszug an ein ordentliches Gericht in § [...].

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Übertragung von Angelegenheiten auf die Bildungsdirektion in § [...].

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG.

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 14 F-VG.

Paktierte Gesetzgebung.

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

*Passende Alternative(n) für **Verordnungen** auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Keine.

Anhörungsrecht für [...] gemäß § [...].

Antragsrecht für [...] gemäß § [...].

Die Zustimmung der/des [...] ist gemäß [...] erforderlich.

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

*Passende Alternative für **Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG** auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Keine.

Genehmigung des Landtages.

Genehmigung des Landtages mit Zweidrittelmehrheit wegen erforderlicher Änderung/Ergänzung des Landesverfassungsrechtes.

### **Kompetenzgrundlage**

[...]

*Bei Gesetzen ausfüllen, bei Verordnungen und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG streichen.*

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: [...]

Einbringende Stelle: Wählen Sie ein Element aus.

Laufendes Finanzjahr: [...]

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: [...]

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei: [...]. (*Bereich, Globalbudget, Bezeichnung des Wirkungsziels*)

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei: [...]. (*Bereich, Globalbudget, Bezeichnung des Wirkungsziels*)

*Zur Gesamtübersicht der Wirkungsziele siehe die [Webseite der LAD-Wico](#) (jeweils aktuelles Landesbudget, Band II – Angaben zur Wirkungsorientierung).*

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition

[...]

*Ausführliche Darstellung, z.B. Entstehungsgeschichte, Umfeld...*

*Darzustellen sind der Grund des Tätigwerdens (Problem und dessen Ursachen), der Gestaltungsspielraum, das Ausmaß des Problems und die vom Problem Betroffenen.*

##### Nullszenario und allfällige Alternativen

[...]

*Szenario ohne Tätigwerden.*

#### Ziele

[...]

*Ziele und ihre Indikatoren; idR Tabelle aus dem Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools hierher kopieren.*

#### Maßnahmen

[...]

*Maßnahmen und ihre Indikatoren; idR Tabelle aus dem Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools hierher kopieren.*

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: [Jahreszahl] *1 bis längstens 5 Jahre ab Inkrafttreten*

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

[...]

*(Darstellung für die ersten fünf Jahre; idR Tabelle aus dem Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools hierher kopieren)*

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

*Arbeitshilfe „Gender und Diversität in der Legistik“: Grobprüfung und Feinprüfung*

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

[...] *vollständige Darstellung*

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

*Arbeitshilfe zur Grob- und Feinprüfung: „Umwelt-/Klimafolgenabschätzung in der Legistik“*

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

[...] *vollständige Darstellung*

### Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

*Bei Gesetzen und Verordnungen ausfüllen, bei Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG streichen.*

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen, Fehlendes ergänzen und nachvollziehbar näher ausführen:*

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.
- die vorgeschlagene Regelung einen reglementierten Beruf zwar betrifft, aber die darin vorgesehenen spezifischen Anforderungen an den Beruf [...] durch [Bezeichnung des Rechtsakts der Europäischen Union] festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt.  
aber keine Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu diesem Beruf oder dessen Ausübung festgelegt werden, da nur eine redaktionelle Änderung bzw. technische Anpassung des Inhalts von Ausbildungsgängen vorgenommen wird.  
aber keine Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu diesem Beruf oder dessen Ausübung festgelegt werden, da nur Ausbildungsvorschriften aktualisiert werden.

aber keine Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu diesem Beruf oder dessen Ausübung festgelegt werden.

aber nur eine Verringerung der bisher vorgesehenen Beschränkungen festgelegt wird, dies hinsichtlich [...].

aber [...].

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde mit nachstehendem Ergebnis durchgeführt:

[...]

*Verhältnismäßigkeitsprüfung hier ausführen. Zu diesem Zweck ist die Checkliste G1 (Verhältnismäßigkeitsprüfung) durchzuarbeiten. Auch die Darstellung des Ergebnisses sollte sich am Aufbau der Checkliste G1 orientieren.*



## II. Besonderer Teil

**Zu § 1:**

[...]

**Zu § 2:**

[...]

*(Bei Novellen)*

**Zu Z 1 (§ ..):**

[...]

2. [...]

Der Entwurf geht in Z[...] (§§ ...) über eine verpflichtende Durchführung/Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.

1 von 6

## Vorblatt

### Ziel(e)

- [...]
- [...]

*Zusammenfassung (Liste) der Ziele, ev. kurz ergänzen*

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- [...]
- [...]

*Zusammenfassung (Liste) der Maßnahmen, ev. kurz ergänzen.*

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

[...] *Zusammenfassende Darstellung für die ersten **fünf Jahre** (idR Vorblatt-Zusammenfassung aus dem Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools hierher kopieren, ev. kurz ergänzen)*

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

[...] *Zusammenfassung*

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

[...] *Zusammenfassung*

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

*Passende Alternative(n) auswählen, Nichtzutreffendes streichen, allenfalls Fehlendes ergänzen:*

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Mit dem Entwurf wird die Verordnung [...] /werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. [...]
2. [...]

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie [...] /werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. [...]
2. [...]

Der Entwurf geht in Z[...] (§§ ...) über eine verpflichtende Durchführung/Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

*Passende Alternative(n) für **Gesetze** auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Keine.

Anhörungsrecht für [...] gemäß § [...].

Zweidrittelmehrheit wegen Verfassungsgesetz.

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf eine Verfassungsbestimmung.

Gesetzesbeschluss unterliegt gemäß Art. 72 Abs. 2 L-VG nicht einer Volksabstimmung wegen Umsetzung von Unionsrecht/Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG/Ausführung von bundesgesetzlichen Vorschriften/Gesetzesreparatur nach Fristsetzung durch den Verfassungsgerichtshof.

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Mitwirkung von Bundesorganen in § [...].

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht in § [...].

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Rechtszug an das Bundesfinanzgericht in § [...].

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Rechtszug an ein ordentliches Gericht in § [...].

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Übertragung von Angelegenheiten auf die Bildungsdirektion in § [...].

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG.

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 14 F-VG.

Paktierte Gesetzgebung.

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

*Passende Alternative(n) für **Verordnungen** auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Keine.

Anhörungsrecht für [...] gemäß § [...].

Antragsrecht für [...] gemäß § [...].

Die Zustimmung der/des [...] ist gemäß [...] erforderlich.

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

*Passende Alternative für **Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG** auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Keine.

Genehmigung des Landtages.

Genehmigung des Landtages mit Zweidrittelmehrheit wegen erforderlicher Änderung/Ergänzung des Landesverfassungsrechtes.

### **Kompetenzgrundlage**

[...]

*Bei **Gesetzen** ausfüllen, bei **Verordnungen und Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG** streichen.*

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. (...) *Begründung verpflichtend!*

nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung einer Vereinbarung nach Art.15a B-VG).

nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht).

nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Ausführung von Grundsatzgesetzen).

nur ein geringer Regelungsspielraum besteht. (...) *Sonstiges. Begründung verpflichtend!*

## Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: [...]

Einbringende Stelle: Wählen Sie ein Element aus.

Laufendes Finanzjahr: [...]

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: [...]

### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei: [...]. (*Bereich, Globalbudget, Bezeichnung des Wirkungsziels*)

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei: [...]. (*Bereich, Globalbudget, Bezeichnung des Wirkungsziels*)

*Zur Gesamtübersicht der Wirkungsziele siehe die [Webseite der LAD-Wico](#) (jeweils aktuelles Landesbudget, Band II – Angaben zur Wirkungsorientierung).*

## Problemanalyse

### Anlass und Zweck, Problemdefinition

[...]

*Ausführliche Darstellung, z. B. Entstehungsgeschichte, Umfeld...*

*Darzustellen sind der Grund des Tätigwerdens (Problem und dessen Ursachen), der Gestaltungsspielraum, das Ausmaß des Problems und die vom Problem Betroffenen.*

### Nullszenario und allfällige Alternativen

[...]

*Szenario ohne Tätigwerden.*

## Ziele

[...]

*Überblicksartige Zusammenfassung ohne Indikatoren*

### **Maßnahmen**

[...]

*Überblicksartige Zusammenfassung ohne Indikatoren. Die Maßnahmen müssen den Regelungszielen nicht einzeln zugeordnet werden.*

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

[...]

*(Darstellung für die ersten **fünf Jahre**; idR Tabelle aus dem Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools hierher kopieren)*

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

*Arbeitshilfe „Gender und Diversität in der Legistik“: [Grobprüfung](#) und [Feinprüfung](#)*

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

[...] *vollständige Darstellung*

#### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

*Arbeitshilfe zur Grob- und Feinprüfung: [„Umwelt-/Klimafolgenabschätzung in der Legistik“](#)*

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

[...] *vollständige Darstellung*

#### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

*Bei Gesetzen und Verordnungen ausfüllen, bei Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG streichen.*

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen, Fehlendes ergänzen und nachvollziehbar näher ausführen:*

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.
- die vorgeschlagene Regelung einen reglementierten Beruf zwar betrifft,

aber die darin vorgesehenen spezifischen Anforderungen an den Beruf [...] durch [Bezeichnung des Rechtsakts der Europäischen Union] festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt.

aber keine Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu diesem Beruf oder dessen Ausübung festgelegt werden, da nur eine redaktionelle Änderung bzw. technische Anpassung des Inhalts von Ausbildungsgängen vorgenommen wird.

aber keine Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu diesem Beruf oder dessen Ausübung festgelegt werden, da nur Ausbildungsvorschriften aktualisiert werden.

aber keine Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu diesem Beruf oder dessen Ausübung festgelegt werden.

aber nur eine Verringerung der bisher vorgesehenen Beschränkungen festgelegt wird, dies hinsichtlich [...].

aber [...].

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde mit nachstehendem Ergebnis durchgeführt:

[...]

*Verhältnismäßigkeitsprüfung hier ausführen. Zu diesem Zweck ist die **Checkliste G1 (Verhältnismäßigkeitsprüfung)** durchzuarbeiten. Auch die Darstellung des Ergebnisses sollte sich am Aufbau der Checkliste G1 orientieren.*

## II. Besonderer Teil

**Zu § 1:**

[...]

**Zu § 2:**

[...]

*(Bei Novellen)*

**Zu Z 1 (§ ..):**

[...]

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

ausschließlich redaktionelle Anpassungen.

ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

eine Verordnung mit zeitlich und örtlich eng begrenztem Geltungsbereich.

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

[...]

#### Ziel

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Verbesserte Konsistenz der Rechtsordnung und damit erhöhte Rechtssicherheit.

Wertsicherung von Beträgen.

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

[...] *Ausfüllen bei Verordnung mit zeitlich und örtlich eng begrenztem Geltungsbereich*

#### Inhalt

*Passende Alternativen auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Redaktionelle Anpassungen ohne Änderung des Normgehalts.

Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

[...] *Ausfüllen bei Verordnung mit zeitlich und örtlich eng begrenztem Geltungsbereich*

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

*Passende Alternativen für Gesetze auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Keine.

Anhörungsrecht für [...] gem. § [...].

Zweidrittelmehrheit wegen Verfassungsgesetz.

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf eine Verfassungsbestimmung.

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG.

*Passende Alternativen für Verordnungen auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Keine.

Anhörungsrecht für [...] gemäß § [...].

Antragsrecht für [...] gemäß § [...].



Die Zustimmung der/des [...] ist gemäß § [...] erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

*Passende Alternative auswählen, Nichtzutreffendes streichen:*

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

[...]

## II. Besonderer Teil

**Zu § 1:**

[...]

**Zu § 2:**

[...]

*(Bei Novellen)*

**Zu Z 1 (§ ..):**

[...]